

**DIN EN 14351-1**

ICS 91.060.50

Ersatz für  
DIN EN 14351-1:2006-07  
Siehe jedoch Beginn der  
Gültigkeit

**Fenster und Türen –  
Produktnorm, Leistungseigenschaften –  
Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich  
Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit;  
Deutsche Fassung EN 14351-1:2006+A1:2010**

Windows and doors –  
Product standard, performance characteristics –  
Part 1: Windows and external pedestrian doorsets without resistance to fire and/or smoke  
leakage characteristics;  
German version EN 14351-1:2006+A1:2010

Fenêtres et portes –  
Norme produit, caractéristiques de performance –  
Partie 1: Fenêtres et blocs portes extérieurs pour piétons sans caractéristiques de  
résistance au feu et/ou dégagement de fumée;  
Version allemande EN 14351-1:2006+A1:2010

Gesamtumfang 75 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

## **Beginn der Gültigkeit**

Diese DIN-EN-Norm ist voraussichtlich vom September 2010 an anwendbar.

Daneben darf DIN EN 14351-1:2006-07 noch bis zum September 2010 — maßgeblich ist der Termin im Amtsblatt der EU — angewendet werden.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach dieser DIN-EN-Norm in Deutschland kann erst nach der Veröffentlichung der Fundstelle dieser DIN-EN-Norm im Bundesanzeiger von dem dort genannten Termin an erfolgen.

## **Nationales Vorwort**

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (EN 14351-1:2006+A1:2010) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 33 „Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Baubeschläge und Vorhangfassaden“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der NA 005-09-01 AA „Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Baubeschläge und Vorhangfassaden“ im Normenausschuss Bauwesen (NABau). Diese Norm konkretisiert einschlägige Anforderungen von Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG (gültig bis 28. Dezember 2009) sowie mit Wirkung vom 29. Dezember 2009 der neuen EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG an erstmals im EWR in Verkehr gebrachte Maschinen, um den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen Anforderungen zu erleichtern.

Ab dem Zeitpunkt ihrer Bezeichnung als Harmonisierte Norm im Amtsblatt der Europäischen Union kann der Hersteller bei ihrer Anwendung davon ausgehen, dass er die von der Norm behandelten Anforderungen der Maschinenrichtlinie eingehalten hat (so genannte Vermutungswirkung).

Diese Produktnorm legt europaweit und materialunabhängig die meisten Eigenschaften und Leistungsklassen von Fenstern und Außentüren fest. Planer, Verbraucher und Hersteller erhalten mit dieser Produktnorm die Grundlage für die Bewertung von Fenstern und Türen im Allgemeinen und für den konkreten Anwendungsfall. Die Festlegung der Leistungsanforderungen ist mit besonderer Sorgfalt unter Berücksichtigung der relevanten nationalen Regelwerke vom Planer auf der Basis dieser Produktnorm vorzunehmen.

DIN EN 14351-1:2010-08 setzt außerdem die europäische Bauproduktenrichtlinie um. Dies erfolgt in den Ausführungen des Anhangs ZA und führt zum CE-Zeichen. Das CE-Zeichen zeigt die Konformität (Übereinstimmung) des Produktes mit den entsprechenden europäischen Richtlinien und ermöglicht somit die europaweite Handelbarkeit des Produktes.

Die europäischen Mitgliedsländer müssen ihre baurechtlichen Anforderungen entsprechend den im Anhang ZA enthaltenen Leistungsklassen der dort geregelten Eigenschaften formulieren. Zum bauaufsichtlichen Nachweis dient die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen einschließlich der Angabe der Leistungsklassen der in Anhang ZA geregelten Eigenschaften. Das CE-Zeichen ist in vielen Fällen allein nicht ausreichend, um die erforderliche Leistungsfähigkeit des Produktes zu beschreiben. Neben den in Anhang ZA geregelten Eigenschaften sind üblicherweise weitere, ergänzende in DIN EN 14351-1:2010-08 genannte und gegebenenfalls weitere Eigenschaften zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit relevant. Diese sind nicht Bestandteil der CE-Kennzeichnung.

Im Anhang ZA wird das Verfahren zur Bewertung der Konformität für Serienprodukte beschrieben. In diesem Fall basiert die Herstellererklärung auf einer Erstprüfung durch eine notifizierte Stelle. Im Fall der Nichtserienfertigung kann gemäß Bauproduktenrichtlinie Artikel 13 (5) die Erstprüfung der in Anhang ZA geregelten Eigenschaften durch den Hersteller selbst oder durch eine Prüfstelle seiner Wahl erfolgen. Die Erstprüfung hat dabei ebenfalls mit normgerechter Prüfeinrichtung und Prüfbedingung zu erfolgen.

Die Definition der Serienfertigung und Nichtserienfertigung findet sich derzeit im EU Leitpapier M „Conformity assessment under the CPD: Initial type testing and Factory production control“ zur Bauproduktenrichtlinie.

(siehe Quellen für Guidance Paper M: download unter

[http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/construction/documents/guidance-papers/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/construction/documents/guidance-papers/index_en.htm)

oder über Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)<http://www.dibt.de>).

Die Ermittlung der ergänzenden, nicht in Anhang ZA geregelten Eigenschaften ist nicht Bestandteil einer Erstprüfung und kann ebenfalls durch den Hersteller selbst oder durch eine Prüfstelle seiner Wahl erfolgen.

In Deutschland ist die Bauproduktenrichtlinie durch das Bauproduktengesetz (BauPG) und die Landesbauordnungen (LBO) umgesetzt.

Bei Eigenschaften, für die der Hersteller für sein Produkt keine Leistungsfähigkeit angibt, ist die „npd-Option“ (npd = no performance determined / keine Leistung festgestellt) zu verwenden.

In Deutschland sind, abhängig vom Verwendungszweck, in der Regel folgende Eigenschaften baurechtlich relevant (siehe hierzu die aktuelle Fassung der „Liste der technischen Baubestimmungen“, erhältlich über die Obersten Baubehörden der Länder und über das DIBt):

- Klasse der Durchbiegungsbegrenzung zum Nachweis der Anforderungen nach „Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)“. Die Klasse B nach DIN EN 12210 entspricht I/200;
- Schalldämmmaß  $R_w$  zum Nachweis spezieller Anforderungen nach DIN 4109/A1;
- Wärmedurchgangskoeffizient ( $U_w$ - oder  $U_D$ - Wert) zum Nachweis der Anforderung nach der Energieeinsparverordnung (EnEV);
- Gesamtenergiedurchlassgrad (g-Wert) zum Nachweis der Anforderungen nach der EnEV;
- Luftdurchlässigkeit zum Nachweis der Anforderungen nach der EnEV;
- Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der Einwirkungen nach DIN 1055-4.

Für die Bestimmung der Leistungseigenschaften können gleichermaßen Tabellenwerte, Berechnungen oder auch Messungen herangezogen werden, wie dies in DIN EN 14351-1:2010-08 festgelegt ist.

Hilfestellung bei der Ermittlung der objektbezogenen Leistungsanforderungen auf der Grundlage der örtlichen Windbelastung bezüglich Windwiderstandsfähigkeit, Schlagregendichtheit und Luftdurchlässigkeit kann z. B. die ift-Richtlinie FE-05/2:2005-08, „Einsatzempfehlungen für Fenster und Außentüren“ geben. Mit Veröffentlichung der E DIN 18055<sup>1)</sup> werden Hilfestellungen gegeben.

Des Weiteren sind bei der planerischen Festlegung der Leistungsanforderungen von Fenster und Türen die DIBt-Richtlinien „Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)“ und „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ zu beachten. Mit Veröffentlichung der DIN 18008-1 und DIN 18008-2 werden Hilfestellungen dazu gegeben.

Kraftbetätigte Türen wurden aus dem Anwendungsbereich der Norm herausgenommen. Sie dürfen nicht nach dieser Norm CE-gekennzeichnet werden. In Deutschland gelten die Festlegungen der DIN 18650-1 und DIN 18650-2.

---

1) Z. Z. in Vorbereitung